

LEITARTIKEL

GdP-Forderungen nach der Krawallnacht in Stuttgart

Nach Gesprächen mit Herrn Polizeipräsident Franz Lutz, Polizeipräsidium Stuttgart, Herrn Staatssekretär Wilfried Klenk, Innenministerium Baden-Württemberg, und Herrn Ordnungsbürgermeister Dr. Martin Schairer, Stadt Stuttgart, fordert die Gewerkschaft der Polizei Baden-Württemberg zahlreiche Verbesserungen, um den Schutz für die Beschäftigten der baden-württembergischen Polizei zu gewährleisten.

Andreas Heck

Stellvertretender Landesvorsitzender

Alle drei Gespräche, die im Rahmen der Krawallnacht geführt wurden, fanden in einer sehr angenehmen Atmosphäre statt, die durch vertraulichen und offenen Umgang geprägt war.

Alle Beteiligten waren sich einig, dass sich ein solcher Vorfall, wie er sich in Stuttgart in der Nacht von Samstag auf Sonntag, 20./21. Juni 2020, ereignet hat, nicht mehr wiederholen darf.

Hierzu stellt die Gewerkschaft der Polizei Baden-Württemberg nachfolgende Forderungen auf:

1. Besserer beamtenrechtlicher Schutz für unsere Auszubildenden

Es ist unumgänglich, dass der beamtenrechtliche Schutz unserer auszubildenden

Polizistinnen und Polizisten verbessert werden muss.

Bei den Beamten in Ausbildung steht ihre weitere Ausbildung auf dem Spiel, wenn sie bei einem Einsatz körperlich oder psychisch verletzt werden. Aber auch bei eventuellen Gegebenheiten im Rahmen von Widerständen etc. müssen sie immer im Hinterkopf haben, dass am Ende eine Entlassung drohen könnte.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben unsere Kolleginnen und Kollegen, wenn sie in das Hauptpraktikum oder das erste Praktikum starten, den Status „Beamter auf Widerruf“. Hier fehlen allein schon im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie die Gesetzeslage der notwendige Schutz und auch die entsprechende Wertschätzung.

Wir fordern folgende Lösung: Diese Kolleginnen und Kollegen sollen spätestens nach neun Monaten (gehobener Dienst) bzw. einem Jahr (mittlerer Dienst) Dienstzeit, also am ersten Tag des Beginns ihres Praktikums, den Status „Beamte auf Probe“ erhalten, um so besser beamtenrechtlich geschützt zu werden.



Stellv. Landesvorsitzender Andreas Heck

Diese Maßnahme würde den Haushalt nicht belasten und eine Gesetzesänderung im Landesbeamtengesetz wäre relativ schnell umsetzbar.

2. EMS (= Einsatzmehrzweckstock/Tonfa) für stehende Einheiten sowie im weiteren Verlauf für unsere Alarmhundertschaften

Unmittelbar nach der Krawallnacht in Stuttgart forderte die GdP Baden-Württemberg, die stehenden Einheiten mit einem Einsatzmehrzweckstock auszustatten.

Beim Gesprächstermin am 9. Juli 2020 im Innenministerium Baden-Württemberg teilte uns Herr Staatssekretär Wilfried Klenk

DP – Deutsche Polizei
Baden-Württemberg**Geschäftsstelle**
Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (07042) 879-0
Telefax (07042) 879-2 11
info@gdp-bw.de
www.gdp-bw.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke**Redaktion**
Andreas Heck (V.i.S.d.P.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Mobil 0173 300544 3
redaktion@gdp-bw.de**Service GmbH BW**
Telefon (07042) 879-299
Telefax (07042) 879-2 11
info@gdp-service.com



mit, dass bereits 1.200 EMS bestellt wurden, um die taktischen Züge damit auszurüsten.

In einem weiteren Schritt müssen auch die Alarmhundertschaften mit einem EMS ausgerüstet werden. Hier werden wir weitere Gespräche mit den verantwortlichen Entscheidungsträgern in Baden-Württemberg führen.

Es darf bei der Ausstattung keine Zweiklassengesellschaft geben!

3. Besserer ballistischer Schutzhelm

Rückmeldungen aus den Einsätzen zeigen, dass der derzeit verwendete Helm der Firma Ulbrichts Witwe GmbH, Modell Hoplit C, dringend einer Modifizierung der Kopfgurte, besser aber noch eines kompletten Austauschs bedarf. Schon seit geraumer Zeit verzeichnet die GdP immer wieder Beschwerden über den derzeit verwendeten Helm.

„Zu unhandlich“, „Passt nicht“, „Lässt sich nicht richtig festziehen“, „Verdreht sich bei ruckartigen Kopfbewegungen“, so die Originalkommentare, die uns von den Kolleginnen und Kollegen vorliegen. Zusätzlich klagten viele Nutzer nach längeren Tragezeiten über Nacken- und Kopfschmerzen.

Der Hersteller Ulbrichts Witwe GmbH hat seine Helme seit 2011 stetig weiterentwickelt und den Bedürfnissen der anfragenden Sicherheitsorgane, auch aufgrund der sich seit 2011 verändernden dynamischen Einsatzlagen, Rechnung getragen. Umso unverständlich ist es, dass das veraltete Modell Hoplit C immer noch in Baden-Württemberg und in Hessen verwendet wird.

Im Vergleich zum Hoplit C schneidet das Folgemodell Hoplit F in vielerlei Hinsicht besser ab. Neben einer erhöhten Schutzwirkung durch verbesserten Explosions- und Splitterschutz verfügt dieser Helm über eine verbesserte Helmkontur und dadurch über einen verbesserten Tragekomfort.

4. Persönlich zugeteilter Schutzhelm sowie Körperschutzausstattung für jede Polizeibeamtin, für jeden Polizeibeamten

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber leider ist es so nicht.

In vielen Präsidien gibt es Pools, innerhalb derer sich Kolleginnen und Kollegen die Körperschutzausstattungen teilen. Dieser Zustand ist untragbar und muss sofort angegangen werden. Dass es in der Stutt-

garter Krawallnacht keine schwerverletzten oder tödlich verletzten Polizeibeschäftigten gegeben hat, ist der getragenen Körperschutzausstattung zu verdanken. Leider verfügten insbesondere die Unterstützungskräfte nicht über die erforderlichen Körperschutzausstattungen.



Hinsichtlich der Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten ist in den vergangenen Jahren ein eklatanter Anstieg zu verzeichnen. Dies belegen zahlreiche Studien und Berichte. Die Zunahme von Widerstandshandlungen und Körperverletzungsdelikten jedweder Art gegenüber Einsatzkräften und aller damit in Zusammenhang stehender Delikte zeigt ein besorgniserregendes Absinken der Hemmschwelle bei Angriffen des polizeilichen Gegenübers, insbesondere unter zunehmendem Einfluss von Alkohol und Drogen.

Um diese erkannte Schutzlücke zu schließen, fordert die GdP für jede Polizistin und jeden Polizisten im operativen Dienst eine persönlich zugeteilte Körperschutzausstattung inklusive Einsatzhelm.

5. Erhöhung des LoD

Wie in den vergangenen Jahren auch fordern wir weiterhin die Erhöhung der Zulage des Lageorientierten Dienstes.

Unsere Kolleginnen und Kollegen, die nachts, am Wochenende und an Feiertagen ihren Dienst verrichten, haben es allemal verdient, gerade in diesen Zeiten besser bezahlt zu werden. Jahrelang wurde in der Zulagenverordnung nichts geändert. Es ist höchste Zeit für die Erhöhung des LoD.

6. Landesweite Einführung „Haus des Jugendrechts“

Im „Haus des Jugendrechts“ haben alle ein gemeinsames Ziel: jugendliche Straftäter

frühzeitig in den Blick zu nehmen und Perspektiven für ein straffreies Leben zu entwickeln. Davon profitieren alle, am meisten die Jugendlichen selbst.

In den „Häusern des Jugendrechts“ arbeiten in der Regel Jugend(gerichts)hilfe, Staatsanwaltschaft und Polizei eng unter einem Dach zusammen. Sie befassen sich mit jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und denen eine beginnende oder sich verfestigende kriminelle Zukunft vorhergesagt wird. Das Haus des Jugendrechts verfolgt das Ziel, durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner:

- kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern zu beenden beziehungsweise deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren und
- damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der Sicherheitslage zu leisten.

7. Einführung einer Sicherungssoftware zur Archivierung und gerichtsverwertbarer Aufarbeitung von digitalen Spuren

Die polizeiliche Aufarbeitung der Vorgänge der Stuttgarter Krawallnacht hat gezeigt, dass die Polizei im Bereich der Archivierung und gerichtsverwertbaren Aufarbeitung von digitalen Spuren noch nicht sehr gut aufgestellt ist. Mangelnde Speicherkapazitäten und auch eine wenig anwenderfreundliche Handhabung zur Aufarbeitung des sichergestellten Bild- und Videomaterials erfordern unnötig hohen Personaleinsatz.

Hier muss schnellstmöglich durch die Einführung einer geeigneten Sicherungssoftware Abhilfe geschaffen werden.

8. Erhebung von Ermittlungskosten bei verurteilten Straftätern

Analog dem Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 107 OWiG) fordert die GdP die Einführung einer Umlage von Ermittlungskosten bei verurteilten Straftätern. Diese kann sich am rechtskräftigen Strafmaß des Täters orientie-



ren. Alle hierbei erhobenen Ermittlungskosten sind ausschließlich dem Haushaltstitel der Polizei zuzuführen.

9. Förderung und Fortschreibung der Kommunalen Kriminalprävention

Grundlage für den Erfolg der Kommunalen Kriminalprävention ist die Erkenntnis, dass Kriminalität ein gesamtgesellschaftliches Phänomen darstellt und daraus resultierend ein gemeinsames Vorgehen bei der Problemlösung Erfolg versprechend ist. Die Kommunale Kriminalprävention definiert sich über die insti-

tutionalisierte Vernetzung aller beteiligten Institutionen und Akteure und dem individuellen, lokalen Ansatz bei der Auswahl geeigneter Präventionsprojekte und Maßnahmen zur Reduzierung und Verhinderung von Kriminalität.

Hierzu gehört auch die „Digitale Prävention“ in Form einer „Social-Media-Streife“, um frühzeitig negative Entwicklungen erkennen und gegensteuern zu können.

10. Kein anonymes Internet

Wer im Internet Kommentare online stellt, muss als Autor mit seiner wahren Identität

dafür einstehen. Ein Kommentarbereich ist kein rechtsfreier Raum. Verhalten, das im realen Leben nicht akzeptabel ist, soll es auch im Netz nicht sein. Eine Ausnahme von der Klarnamenpflicht soll es nur dann geben, wenn über den Provider eine Identifizierung des Nutzers möglich ist.

Damit könnte man der grenzenlosen Hetze und den Hasstiraden im Internet wirksam entgegenzutreten.

Wir bleiben für alle Beschäftigten in Baden-Württemberg an diesen Themen dran und lassen nicht locker!

Für DICH – für UNS – für ALLE! ■

SENIORENGRUPPE

Nach Corona-Pause weiteres Seniorenseminar

Vorbereitung auf den Ruhestand

– Jetzt in Bad Herrenalb –

Die GdP führt nach einer „Corona-Pause“ wieder ein Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ durch. Da das bisherige Tagungszentrum in Bad Urach umfangreich saniert wird, findet das nächste Seminar in Bad Herrenalb statt:

vom 26. bis 28. Oktober 2020

Haus der Kirche – Evangelische Akademie Baden
Doblerstr. 51, 76332 Bad Herrenalb, Fon: 07083 928-0

Das bereits vom 4. bis 6. Mai 2020 geplante Seminar musste pandemiebedingt abgesagt werden. Die damals angemeldeten Teilnehmer kommen jetzt zum Zuge. Damit ist das Seminar ausgebucht und es können keine weiteren Anmeldungen angenommen werden.

Es gibt jedoch eine Vorplanung für das Jahr 2021 – ebenfalls in Bad Herrenalb.

Vorgemerkt sind dort wieder zwei Seminare: 7. bis 9. Juni und 27. bis 29. September.

Die Ausschreibungen zur Teilnahme werden rechtzeitig erfolgen.

Der Landesseniorenvorstand

JobBike startet nicht vor Oktober 2020

Norbert Nolle

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie aus einer Pressemeldung der Landesregierung zu entnehmen ist, soll Job Bike BW nun im Oktober an den Start gehen.

Bereits Anfang des Jahres habe ich an entsprechenden Stellen eingefordert, das Angebot müsse dringend bereits zum Beginn der Radsaison starten, um für unsere Kolleginnen und Kollegen auch attraktiv zu sein.

Man versprach immer wieder, JobBike im Sommer 2020 an den Start zu bringen.

Bedauerlicherweise schafft die Landesregierung nun auch dieses gesteckte Ziel nicht. Der Startschuss fällt im Oktober und da ist der Sommer bekanntlich bereits vorbei und die Fahrradsaison größtenteils gelaufen. Ob und welche Auswahl an geeigneten Rädern dann noch bei den beteiligten Fahrradhändlern zur Verfügung steht, bleibt abzuwarten.

Das Radleasing beruht auf der sogenannten Entgeltumwandlung. Dabei wird die Leasingrate vom Bruttogehalt abgezogen,

wodurch sich das zu versteuernde Einkommen mindert.

Die Laufzeit der Leasings beträgt grundsätzlich 36 Monate. Nach Ablauf des 36-mo-



Foto: Adobe-Stock/ChristophHeur



natigen Überlassungszeitraums kann ein neues Fahrrad geleast werden. Marktüblich, aber rechtlich nicht garantiert ist auch, dass der Leasingdienstleister der Nutzerin oder dem Nutzer ein Kaufangebot unterbreitet.

Der Antrag auf Teilnahme an JobBike BW soll ab dem 20. Oktober 2020 über das Kundenportal des LBV bestellt werden können. Die Bedingungen, zu denen Fahrräder und

Pedelecs im Wege des Radleasings erhältlich sein werden, und Näheres zum Antrags- und Bestellverfahren will das Land seinen Bediensteten zum 14. September 2020 mitteilen.

Ob das Leasing gegenüber dem Kauf im Einzelfall vorteilhafter ist, hängt von individuellen Faktoren, wie der Besoldungsgruppe, der Steuerklasse und vor allem dem Preis des Rades oder Pedelecs ab.

Nach wie vor ist die GdP davon überzeugt, dass die Gewährung eines monatlichen Zuschusses zur Minderung der Leasingrate eines Fahrrades, analog dem ÖPNV-Zuschuss, die einfachere und bessere Lösung wäre.

Durch den Zuschuss hätten dann auch unsere Tarifbeschäftigten die Möglichkeit, am JobBike BW teilnehmen.

Für Rückfragen Norbert Nolle

AUS DER LANDESSENIORENGRUPPE

Trotz derzeitiger Ruhepause: Die GdP-Seniorengruppe gibt es noch

Werner Fischer

Liebe Seniorinnen und Senioren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die eine oder der andere denkt sicherlich: Man hört und sieht nichts von der Seniorengruppe und der Seniorenarbeit in der GdP. Wer allerdings immer mal wieder das GdP-Heft „DP DEUTSCHE POLIZEI“ liest (auch gerade nach der Erneuerung durch die GdP-Pressestelle in Berlin) oder mal auf den GdP-Seiten im Internet unterwegs ist, der merkt hoffentlich, dass sich viele Seniorenfunktionäre in der GdP auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene auch in Corona-Zeiten kümmern und engagieren. Zugegeben: Es ist alles seit Be-

ginn der Pandemie schwieriger und auch teilweise umständehalber weniger geworden. Aber wie schon oben ausgeführt: Es gibt uns noch; auch den Landesseniorenvorstand (LSV).

Die Einschränkungen durch die Coronapandemie haben natürlich viele gewohnte Begegnungen (Vor-Ort-Stammtische, Treffen, Versammlungen, Sitzungen) verhindert – und gerade im Seniorenbereich (Risikogruppe) ist nach wie vor Vorsicht und Zurückhaltung angebracht. Die fehlenden Möglichkeiten der Begegnungen haben in allen gesellschaftlichen und beruflichen Bereichen dazu geführt, dass die „medialen“ Möglichkeiten und Kontakte vermehrt in Anspruch genommen werden. Und damit

sind wir wieder an einem permanenten Problem in unserer GdP-Seniorenarbeit. Es fehlen in den Bezirks- und Kreisgruppen Kolleginnen und Kollegen, die sich „kümmern“. Die sich als Ansprechpartner bei Problemen zur Verfügung stellen, die Kontakte in den Kreisen der gewählten GdP-Funktionäre pflegen; die interessante Informationen „seniorengerecht“ an unsere Mitglieder weitergeben. Die vor Ort ein „Netzwerk“ aufbauen oder schon aufgebaut haben. Es fehlen Kontaktdaten unserer Mitglieder nach Eintritt in den Ruhestand – dienstliche Mail-Adressen nützen nichts mehr! Deshalb immer wieder unser Aufruf: Gebt uns eure private Erreichbarkeit (auch wenn sich was geändert hat) – und insbesondere private E-Mail-Adressen. Für die Seniorenarbeit vor Ort in der Bezirksgruppe braucht dies die Vertrauensperson für die Senioren (die es in einigen Bezirksgruppen doch gibt). Und wir vom Landesseniorenvorstand brauchen sie für die Weitergabe von Informationen an euch, die Seniorinnen und Senioren. Also noch mal: Teilt eurer Bezirksgruppe und unserer Landesgeschäftsstelle in Eberdingen eure private E-Mail-Adresse mit. In der Landesgeschäftsstelle in Eberdingen kommt die Adresse in einen Senioren-E-Mail-Verteiler und wir können euch dann „liefern“; z. B. diesen Newsletter „Senioren-Info“, den wir von unserer Landesgeschäftsstelle über den (leider noch nicht sehr großen) Senioren-E-Mail-Verteiler und den Verteiler „Bezirksgruppen“ (wo er hoffentlich auch in den Seniorenbereich gestreut wird) zur Versendung gebracht haben. ■



Der Landesseniorenvorstand (v. l.): Manfred Bohn (stellv. Vorsitzender); Karl-Heinz Strobel (Beisitzer); Werner Fischer (Vorsitzender); Wolfgang Schmidt (Schriftführer); Hans-Jürgen Maier (Beisitzer)



Norbert Nolle



Foto: GdP/BW(3)

FREISTELLUNGSJAHR BZW. SABBATJAHR

Was ist das? Was ist zu beachten?

Norbert Nolle

Immer mehr Kolleginnen und Kollegen machen von der Möglichkeit Gebrauch, ein sogenanntes Sabbatjahr in Anspruch zu nehmen. Die rechtlichen Grundlagen für dieses Freistellungs-jahr, wie das Sabbatjahr amtlich genannt wird, finden sich im § 69 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) und in der VwV-Freistellungs-jahr. Beim Freistellungs-jahr handelt es sich um eine Form der Teilzeitbeschäftigung, bei welcher die reduzierte Arbeitszeit in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr in Anspruch genommen werden kann. Anders ausgedrückt handelt es sich um eine befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, am Ende des Bewilligungszeitraumes von der Arbeitszeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden. Nachfolgend sollen die verschiedenen Möglichkeiten/Varianten sowie mögliche finanzielle und laufbahnrechtliche Auswirkungen aufgezeigt werden.

1. Möglichkeiten und Varianten des Freistellungs-jahres:

1 Jahr Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer des Freistellungszeitraumes	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,7 von Hundert
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75,0 von Hundert
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80,0 von Hundert
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,3 von Hundert
6/7	6 Jahre	1 Jahr	85,7 von Hundert
7/8	7 Jahre	1 Jahr	87,5 von Hundert

6 Monate Freistellung (0,5 Jahre)

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer des Freistellungszeitraumes	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs bezogen auf 0,5 Jahre
2/3	1,0 Jahr	0,5 Jahre	66,7 von Hundert
3/4	1,5 Jahre	0,5 Jahre	75,0 von Hundert
4/5	2,0 Jahre	0,5 Jahre	80,0 von Hundert
5/6	2,5 Jahre	0,5 Jahre	83,3 von Hundert
6/7	3,0 Jahre	0,5 Jahre	85,7 von Hundert
7/8	3,5 Jahre	0,5 Jahre	87,5 von Hundert

2. Grundsätzliches

Der Bewilligungszeitraum (Ansparphase bis Abschluss der Rückgabephase) kann zwischen drei und acht Jahren umfassen. Das Frei-

stellungsjahr ist grundsätzlich direkt im Anschluss an die Ansparphase zu gewähren. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Beginn auch auf einen späteren Zeitraum aufgeschoben werden, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

3. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

a) Besoldung

Die Dienstbezüge werden während des gesamten Bewilligungszeitraumes anteilig verringert (2/3 bis 7/8).

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts ändert sich durch die Teilzeitbeschäftigung nicht.

b) Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt im vollen Umfang während des gesamten Bewilligungszeitraumes bestehen, also auch während des Jahres der völligen Freistellung.

c) Ruhegehalt

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit entspricht. Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit um den Zeitraum der Freistellung.

4. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

a) Laufbahnrecht

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Die vorgeschriebenen Wartezeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungs-jahres auch das Jahr der völligen Freistellung hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

Eine Beförderung während des Bewilligungszeitraumes (dies beinhaltet auch die Freistellungsphase) ist nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich.

b) Nebentätigkeiten

Da es sich bei der Teilnahme am Freistellungs-jahr um eine Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen handelt, darf dem Antrag nur entsprechen werden, wenn sich die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den



nebenberufungsrechtlichen Bestimmungen den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gestattet ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

c) Urlaub

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Freistellungsjahres um ein Zwölftel gekürzt. Etwaiger Resturlaub verfällt, wenn dieser nicht bereits vor Beginn der Freistellungsphase genommen wurde.

d) Freistellungszeitraum und Ruhestand

Soll der Freistellungszeitraum unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand gewährt werden, müssen Beamtinnen und Beamte unwiderruflich erklären,

dass sie bei Bewilligung des Freistellungsjahres mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten

oder

dass sie einen Antrag nach § 40 LBG (Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres) stellen

oder

dass sie einen Antrag nach § 39 LBG (Hinausschiebung der Altersgrenze) stellen werden.

Für Rückfragen Norbert Nolle

AUS DEN KREIS- UND BEZIRKSGRUPPEN

Sonnencreme-Aktion bei der Wasserschutzpolizei am Bodensee

Karl Duck

Der Arbeitsschutz ist eine der wichtigsten Säulen der Gewerkschaft der Polizei.

Ein leidiges Thema ist hierbei der Schutz vor schädlicher UV-Strahlung durch das Sonnenlicht, insbesondere für die Kollegen,

die viel auf und am Wasser Dienst verrichten. Durch die spiegelnde Wasseroberfläche wird die Strahlung verstärkt und ähnelt der Strahlung auf Schneeflächen im Winter. In unzähligen Studien wurde bereits festgestellt, dass es keinen Unterschied macht, ob man in unseren Breiten oder im mediterranen Raum der Sonnenstrahlung aus-

gesetzt ist. Die entscheidende Maßeinheit ist der UV-Index. Dieser fällt im Bereich des Bodensees ähnlich hoch aus wie in mediterranen Ländern und ist somit entsprechend hautschädigend zu bewerten.

Die Kollegen der WSP sind deshalb schon seit Jahren darum bemüht, dass entsprechende Arbeitsschutzmittel durch den Dienstherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ein Sonnenschutz durch eine spezielle Sonnenschutzbekleidung scheidet aus Gründen der Einheitlichkeit der Uniformteile aus.

Eine bundesweite Anfrage der Bezirksgruppe der GdP BW ergab, dass es durchaus Länder gibt, die Sonnencreme und auch Sonnenbrillen den Kolleginnen und Kollegen der Wasserschutzpolizei kostenlos zur Verfügung stellen. Leider wurden bisher in Baden-Württemberg alle Anträge abgelehnt, obwohl viele Fachzeitschriften und Berufsgenossenschaften auf die Pflicht des Arbeitgebers hinweisen, kostenlos u. a. Sonnenschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

Um den Kolleginnen und Kollegen der Wasserschutzpolizei am Bodensee zumindest symbolisch den Rücken zu stärken, entschloss sich die Bezirksgruppe der GdP im PP Einsatz, eine Ration Sonnenschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Natürlich werden wir dieses Thema weiterhin gewerkschaftlich begleiten.

Karl Duck,
WSP-Überlingen,
34 Jahre Dienst auf und am Wasser



Karl Duck (rechts auf dem Bild zu sehen), Vertreter der GdP im Bereich Wasserschutzpolizei Bodensee, übergibt PHK Manuel Wilkendorf, Abwesenheitsvertreter des Stationsleiters der Wasserschutzpolizeistation Überlingen, eine Ration Sonnenschutzmittel.



AUS DEN KREIS- UND BEZIRKSGRUPPEN

1. Vorstandssitzung der Bezirksgruppe Konstanz

Torsten Fröhlich

Endlich war es so weit, der designierte Vorstand der GdP-Bezirksgruppe Konstanz konnte sich nach den Lockerungen zur Corona-VO zur ersten Vorstandssitzung treffen. Diese war, nach der Umstrukturierung, die durch die neuerliche Strukturreform der Polizei Baden-Württemberg auch das PP Konstanz getroffen hatte, nun mit völlig neuem Zuschnitt versehen und mit der Aufgabe betraut, für die zu betreuenden Mitglieder Ansprechpartner zu generieren, eine Mitgliederversammlung vorzubereiten und die allgemeine Arbeitsfähigkeit der Bezirksgruppe aufrechtzuerhalten.

So trafen sich also am 15. Juli 2020 die designierten Vorstandsmitglieder, um sich erst einmal kennenzulernen, denn viele der Kolleginnen und Kollegen hatten sich vorher nie gesehen und nur telefonisch, per E-Mail oder Messenger Kontakt.

In guter Atmosphäre fanden die Vertreter der einzelnen Landkreise bald zu-



Torsten Fröhlich

sammen und konnten so die anstehenden Vorstandsarbeiten gut erledigen. Es fanden sich für alle Aufgabenfelder des Bezirksgruppenvorstands tatkräftige Kolleginnen und Kollegen. Somit konnte bereits eine Mitgliederversammlung geplant und eine Zeitschiene für die noch ausstehenden Ehrungen unserer langjährigen,

treuen und verdienten Mitglieder festgelegt werden.

Der Aufgabenschwerpunkt, die anstehenden Personalratswahlen zu begleiten, die mit einem straffen Zeitplan ihren Schatten weit voraus werfen, konnte durch die Benennung einer Wahlkommission schnell und sachgerecht an den Start gebracht werden.

Bereits im Vorfeld zur Sitzung konnten geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Personalratswahlen gewonnen werden. Im Namen der GdP-Bezirksgruppe sei hier nochmals ein herzliches Dankeschön an die Frauen und Männer gerichtet, die sich bereit erklären, für ihre Kolleginnen und Kollegen als Personalrätinnen und Personalräte Verantwortung übernehmen zu wollen. Ein besonderer Dank gilt auch der Mannschaft des designierten Vorstands, der bei hoher dienstlicher Belastung im Ehrenamt für die Mitglieder tätig wird.

**Für den Vorstand
Torsten Fröhlich
(1. Vorsitzender der BG Konstanz)**

AUS DEM BEAMTENRECHT

Kostendämpfungspauschale für Professoren in ihrer derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig

Gundram Lottmann

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat am 1. Juli 2020 nachfolgende Pressemitteilung herausgegeben:

Mit Urteil vom 23. Juni 2020, dessen Begründung den Beteiligten heute bekannt gegeben wurde, hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe einer Klage eines Professors stattgegeben und das beklagte Land Baden-Württemberg verpflich-

tet, dem Kläger weitere Beihilfeleistungen zu gewähren.

Der Kläger ist Professor mit einem eigenen Lehrstuhl in der Besoldungsgruppe W 3 bei dem beklagten Land. Nach der baden-württembergischen Beihilfeverordnung müssen sich Beamte bei der anteilmäßigen Erstattung der ihnen angefallenen Krankheitskosten durch das Land einen jährlichen Eigenanteil, die sogenannte Kostendämpfungspauschale, abziehen lassen. Der von den jeweiligen Beamten



Gundram Lottmann



zu tragende Eigenanteil ist dabei nach Besoldungsgruppen gestaffelt unterschiedlich hoch ausgestaltet. Letztmalig zum 1. Januar 2013 wurde die jeweilige Kostendämpfungspauschale erhöht. Für Professoren mit einem eigenen Lehrstuhl an einer Universität wurden dabei erstmals unterschiedliche Eigenanteile festgesetzt. So beträgt die Kostendämpfungspauschale für Professoren der auslaufenden Besoldungsgruppe C 4 225 € und für Professoren der neueren Besoldungsgruppe W 3 275 €. Der Kläger des der 2. Kammer vorliegenden Verfahrens wandte sich mit seiner Klage gegen diese Differenzierung.

Die 2. Kammer hat in ihrem Urteil zugunsten des Klägers entschieden. Die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale zum 1. Januar 2013 sei sowohl formell als auch materiell verfassungswidrig und damit – wie bereits zwei weitere zum 1. Januar 2013 eingeführte besoldungsrechtliche Schlechterstellungen bestimmter Beamter (siehe insoweit die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 82/2018 und die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 25/2019, ferner Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 2 S 1289/16 – in der Vorinstanz) – unwirksam.

Den Gesetzesmaterialien lasse sich keine ausreichende Begründung für die nunmehrige Differenzierung zwischen den beiden bis dato gleich behandelten Besoldungsgruppen entnehmen. Für die Ungleichbehandlung gebe es zudem keinen sachlichen Grund, nachdem die Besoldungsgruppe W 3 der Besol-

dungsgruppe C 4 funktional entsprechen, diese im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG „im Wesentlichen gleich“ besoldet seien und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Professoren damit vergleichbar sei. Der Kläger müsse sich von seinem Kostenerstattungsanspruch daher lediglich die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Kostendämpfungspauschale in Höhe von 225 € abziehen lassen.

Das Urteil (2 K 8782/18) ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung einlegen.

Die Gewerkschaft der Polizei empfiehlt seinen Mitgliedern, Widerspruch gegen noch nicht bestandskräftige Beihilfebescheide einzulegen, bei denen eine Kostendämpfungspauschale abgezogen wurde, die den am 31. Dezember 2012 geltenden Betrag übersteigt.

Wenn ihr Fragen habt, bitte an:
Gundram.Lottmann@gdp-bw.de



Foto: Adobe Stock © bluedesign

AUS DEN KREIS- UND BEZIRKSGRUPPEN

Vorankündigung/Einladung zur Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Konstanz am Donnerstag, 15. Oktober 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Pensionärinnen und Pensionäre, liebe Rentnerinnen und Rentner!

Die GdP-Bezirksgruppe Konstanz lädt hiermit ihre Mitglieder zur o. g. Jahreshauptversammlung ein. Unser Landesvorsitzender hat seine Teilnahme zugesagt. Wir werden von ihm einen sicherlich interessanten Vortrag zu aktuellen gewerkschaftspolitischen Themen hören. Im Rahmen dieser Veranstaltung stellt sich der designierte Vorstand der Bezirksgruppe vor und im Anschluss finden die Wahlen des Vorstands sowie der Kasensprüfer statt.

Unseren Mitgliedern, deren Adressen aktuell sind, oder von denen wir eine gültige E-Mail-Adresse vorliegen haben, geht noch eine persönliche Einladung mit Rückmelde-

bogen zu, in der Zeit und Ort der Versammlung bekannt gegeben wird. Dies war zum Redaktionsschluss im Zusammenhang mit den Pandemiebestimmungen noch offen.

Sollte ein Mitglied bis **5. Oktober** keine persönliche Einladung bekommen haben, so bitten wir um Rückmeldung.

Wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen und wünschen schon jetzt eine gute Anreise.

Herzliche Grüße, der Vorstand

Erreichbarkeit: Torsten.Froehlich@gdp-bw.de oder 07531 995-1111

Torsten Fröhlich
Gewerkschaft der Polizei
Benediktinerplatz 3
78467 Konstanz

AUS DER REDAKTION

Redaktionsschluss

Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei – Landesjournal BW – sowie in der Digit@l, veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr uns auch unter der Mobilnummer 0173 3005443.

Der Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe 2020 des Landesjournals Baden-Württemberg ist am Freitag, dem 4. September 2020, für die November-Ausgabe 2020 ist er am Freitag, dem 2. Oktober 2020.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Texten ohne Fotos, diese bitte separat zusenden.

Andreas Heck,
stellv. Landesvorsitzender,
Landesredakteur